

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Negernbötel

1. Die Gemeinschaftshäuser der Gemeinde Negernbötel: Hambötler Huus, Lehwisch 30 in Negernbötel und Feuerwehrhaus Hamdorf, Hamdorfer Dorfstr. 7b in Hamdorf, dienen als Begegnungsstätten der Erfüllung kultureller, kommunalpolitischer, sportlicher und jugendpflegerischer Aufgaben. Sie stehen insbesondere den Zielgruppen: Freiwillige Feuerwehren, örtliche demokratische Parteien, kommunale Wählervereinigungen, Kirche, Kindergarten, den örtlichen Vereinen und Bürgern der Gemeinde zur Verfügung.
2. Für private oder gewerbliche Veranstaltungen werden die folgenden Nutzungsentgelte erhoben:

	pro Veranstaltung	privat, max. 6 Std. bis 18 Uhr	gewerbliche Nutzer ganztägige Veranstaltungen Veranstaltungen nach 18 Uhr
Hambötler Huus			
Büggerraum	50 €		
Mehrzweckraum	50 €		
Saal		100 €	200 €
FWH Hamdorf		75 €	150 €
Für alle Veranstaltungen ist eine Facilitypauschale in bar, in Höhe von 25 €, zu bezahlen.			

Gewinnorientierte Veranstaltungen, die in Konkurrenz zu dem Betreiber des Bistros stehen, sind generell ausgeschlossen. Beerdigungskaffees sind für Bürger der Gemeinde kostenfrei. Das Nutzungsentgelt ist im Voraus beim Amt Trave-Land per Überweisung oder in bar einzuzahlen, ein entsprechender Nachweis ist bei Schlüsselübergabe vorzulegen. Es ist eine Kautions zu entrichten, sie beträgt für den Saal im Hambötler Huus 150 €, für alle anderen Räume 50 € und ist bei einem Bevollmächtigten, zum Zeitpunkt der Buchung, in bar zu hinterlegen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Nutzungs- und Entgeltordnung ist die Gemeinde nicht umsatzsteuerpflichtig, sollte sich dies ändern, gelten die genannten Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung der Räumlichkeiten besteht nicht.

3. Das Hausrecht übt die Gemeinde Negernbötel durch den Bürgermeister bzw. dessen Bevollmächtigten aus. **Das Rauchen innerhalb der Räume ist generell nicht erlaubt.**
4. Eine generelle Terminplanung findet jedes Jahr im November statt. Weitere Anmeldungen erfolgen beim Bürgermeister oder einem Bevollmächtigten. Bei Terminüberschneidungen gilt der Eingang der Anmeldung.
5. Die Benutzung der gemeindlichen Räumlichkeiten geschieht auf eigene Gefahr. Für Unfälle und verlorengegangene Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Alle von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände sind nach Beendigung der Veranstaltung an den jeweils dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen. Für Schäden an diesen Gegenständen sowie an und in den Räumen haftet der Veranstalter.
6. Der Veranstalter hat für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen, insbesondere für den Jugendschutz und den Lärmschutz.

7. Die gemeindlichen Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung vom Veranstalter aufgeräumt und gereinigt zu verlassen. Für Schäden und Nachbesserungen haftet der Veranstalter. Erst nach unbeanstandeter Abnahme durch den Bürgermeister oder einen Bevollmächtigten wird die Kautionszahlung zurückgezahlt.
8. Die Veranstaltungen dürfen nur bei Anwesenheit des voll geschäftsfähigen Mieters stattfinden. Dieser ist verpflichtet, die nötigen Maßnahmen zur Wahrung der Ruhe und Ordnung während der Veranstaltung zu treffen sowie sich vor Beginn und nach Schluss von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und des Inventars zu überzeugen. Schäden sind dem Bürgermeister unverzüglich zu melden.
9. Verstöße gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung haben für die Zukunft den Ausschluss des betreffenden Mieters für die Benutzung der gemeindlichen Räumlichkeiten zur Folge. Über den Ausschluss entscheidet, nach Anhörung, die Gemeindevertretung. Einzelpersonen kann Hausverbot erteilt werden.
10. Diese Nutzungs- und Entgeltordnung ist vor einer Anmietung sorgfältig durchzulesen. Der Schlüssel wird dem Veranstalter gegen Unterschrift ausgehändigt.
11. Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die gegen die Verfassung gerichtet sind, die gegen Gesetze verstoßen oder nach Art und Inhalt geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden bzw. Schäden an der Einrichtung, dem Gebäude oder den Außenanlagen hervorrufen könnten.
12. Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige außer Kraft gesetzt.
13. Die Bezeichnung der Beteiligten gilt in weiblicher, männlicher und diverser Form.

Negernbötel, _____

26. 04. 2023



Gemeinde Negernbötel
Der Bürgermeister
(Marco Timme)